

Satzung des DTTB

I Präambel

Der Deutsche Tischtennis-Bund e. V. (DTTB) ist die Spitzenorganisation des deutschen Tischtennissports. In ihm sind die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tischtennis-Verbände zusammengeschlossen.

Der DTTB wurde am 8. November 1925 gegründet. Die Wiedegründung erfolgte am 16. Juli 1949.

Wird im Text dieser Satzung oder des übrigen Vorschriftenwerks die männliche Sprachform verwendet, so dient dies allein der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer Geschlechter verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen beliebigen Geschlechts besetzbar.

II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Dachorganisation des organisierten deutschen Tischtennissports nennt sich Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB)

Der DTTB hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter der Nummer VR 2323 eingetragen.

§ 2 Selbständigkeit, Mitgliedschaften

2.1

Der DTTB ist ein selbständiger Fachverband und wird haupt- und ehrenamtlich geführt. Er ist Mitglied im DOSB, in der ETTU und der ITTF und kann sich anderen nationalen und internationalen Sportverbänden anschließen.

2.2

Der DTTB wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der DTTB verurteilt jegliche Form von Belästigung, Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

2.3

Die Farben des DTTB sind Grün-Weiß-Gold.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

3.1

Die Verbandszwecke sind die Förderung des Tischtennissports und verwandter Disziplinen wie z. B. 4er-Tisch, Clickball und Hardbat sowie die Förderung der Jugendarbeit und von Freiwilligendiensten.

- 3.2** Der DTTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3** Der DTTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4** Mittel des DTTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DTTB.
- 3.5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6** Tätigkeiten von Organmitgliedern sowie sonstige Tätigkeiten für den DTTB außerhalb einer Organfunktion können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des DTTB entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden.
Nicht beim DTTB im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses beschäftigte Organmitglieder haben nach § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für den DTTB entstandenen zwingend notwendigen Aufwendungen.
Anstelle des Ersatzes der zwingend notwendigen Aufwendungen kann der Vorstand ehrenamtlichen, nicht beim DTTB im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses beschäftigten Organmitgliedern eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale für ihren Sach- und Zeitaufwand gewähren.
- § 4 Jugendorganisation**
- Die Jugendorganisation des DTTB ist die Deutsche Tischtennisjugend. Diese führt und verwaltet sich eigenständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.
- § 5 Zweckverwirklichung und Aufgaben**
- Der DTTB hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Vertretung des deutschen Tischtennissports nach innen und außen.
 2. Die Schaffung, Fortschreibung und Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der übrigen Bestimmungen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Regeln.
 3. Die Schaffung von Regelungen zur Spielberechtigung und deren Wechsel (Vereinswechsel), zur Start-, Einsatz- und Teilnahmeberechtigung sowie zur Starterlaubnis von Spielern und Mannschaften.
 4. Die Bekämpfung des Dopings und von Wettbewerbsmanipulationen, die Schaffung von Regelungen zum Datenschutz sowie zur Ethik und zur guten Verbandsführung (Good Governance).

5. Die Förderung der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Belästigung, Missbrauch und Gewalt (Kindeswohl).
6. Die Durchführung von internationalen Veranstaltungen sowie von allen regionalen und nationalen Veranstaltungen oberhalb der weiterführenden Veranstaltungen bzw. der höchsten Spielklassen der Mitgliedsverbände.
7. Die Bildung von Auswahlmannschaften und die Durchführung von Lehrgängen im Leistungssport.
8. Die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Jugendleitern und Schiedsrichtern.
9. Die Förderung des Leistungs- und Breitensports.
10. Die Herausgabe eines Fachmagazins, das als Print- und/oder Digitalmagazin herausgebracht werden kann.
11. Die Herausgabe der Deutschen Tischtennis-Rangliste.
12. Die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verwirklichung der eigenen gemeinnützigen Zwecke.
13. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des DTTB.

§ 6 Bekenntnis zu Fairness, Jugendschutz und Good Governance

6.1 Bekämpfung Doping

Der DTTB bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, ein. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) einschließlich aller Anhänge, die als Bestandteil der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

6.2 Bekämpfung Wettbewerbsmanipulation

Der DTTB setzt sich nachdrücklich für faire Wettbewerbe und die Integrität des sportlichen Wettstreits ein. Spezielle Regelungen zur Bekämpfung der Wettbewerbsmanipulation sind in der Rechts- und Strafordnung (RSO), die als Bestandteil der Satzung in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. Bundesrats fällt, hinterlegt.

6.3 Datenschutz

Der DTTB erhebt, verarbeitet und nutzt Daten insbesondere seiner Mitglieder, von Vereinen, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern ("Betroffene") insbesondere

a) für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben,
b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
c) auf Grundlage einer abweichenden Vereinbarung bzw. Einwilligung des jeweils Betroffenen.
Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, der keinem anderen Organ angehören darf. Er ist keinen Weisungen des Vorstands unterstellt. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des DTTB. Der Vorstand ist berechtigt, auch einen externen Dritten als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Weitere Pflichten zum Datenschutz, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen regelt die Datenschutzordnung (DSO), die als Anlage zur Satzung in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. Bundesrats fällt. Der Vorstand des DTTB stellt sicher, dass der DTTB gegenüber den Betroffenen, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen, seinen gesetzlichen Informationspflichten nachkommt. Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden, bereichsspezifische Datenschutzzinformationen, die den Betroffenen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

6.4 Ethik und gute Verbandsführung (Good Governance)

Der DTTB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bilden die Ethikordnung samt Verhaltensrichtlinien zur Integrität (EthikO), die als Anlage zur Satzung in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. Bundesrats fallen.

Die Mitglieder der Verbandsführung sowie der weiteren Organe erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Partizipation.

6.5 Kindeswohl und Schutz vor Belästigung, Missbrauch und Gewalt

Der DTTB verurteilt jegliche Form von Belästigung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder

		und Jugendliche und fördert die Prävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport.
§ 7	Verwertungs- und Vergaberechte	<p>Der DTTB hat das Recht, die überregionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, auch soweit sie zur Durchführung übertragen worden sind, in Bild und Ton zu verwerten.</p> <p>Der DTTB kann mit der Durchführung einer einzelnen, ihm nach § 5, Ziffer 6, obliegenden Aufgabe einen Mitgliedsverband oder eine andere Organisation beauftragen. Der Mitgliedsverband kann den Auftrag an eine seiner Untergliederungen, einen Zusammenschluss mit anderen Mitgliedsverbänden oder einen ihm angeschlossenen Verein weitergeben.</p>
§ 8	Vorschriftenwerk	
8.1	Satzung	<p>Die Satzung ist das grundlegende Statut des DTTB. Die Satzung kann nur vom Bundestag geändert werden. Zur Änderung der Satzung ist eine 7/10-Mehrheit und zur Änderung des Namens (in § 1) und des Zwecks (in § 3) ist eine 3/4-Mehrheit der jeweils gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Zur Auflösung des DTTB gelten die §§ 55 und 56.</p>
8.2	Ordnungen und weitere Bestimmungen	<p>Die Ordnungen enthalten über die Satzung hinaus Regelungen für die Durchführung der Aufgaben des DTTB. Für Neufassungen, Änderungen und Ergänzungen oder Bestätigungen von Ordnungen und Bestimmungen sind die jeweils genannten Organe zuständig.</p> <p>Bei Zuständigkeit des Bundestags bzw. Bundesrats ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.</p> <p>Zur Behandlung von Anträgen beim Bundesrat ist vorab eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich um zu bestätigen, dass wegen des geplanten Inkrafttretens der Änderungen eine Behandlung durch den nächsten Bundestag terminlich nicht möglich ist.</p> <p>Folgende Ordnungen und Bestimmungen sind Anlage zur Satzung und fallen in die Zuständigkeit des Bundestags oder unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (§</p>

8.2 Abs.3) des Bundesrats:

- Wettspielordnung (WO),
- Bundesspielordnung (BSO),
- Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A (DfB A),
- Schiedsrichterordnung (SRO),
- Ehrenordnung (EO),
- Beitrags- und Gebührenordnung (BGO),
- Finanzordnung (FO),
- Reisekostenordnung (RKO),
- Ethikordnung samt Verhaltensrichtlinien zur Integrität (EthikO),
- Datenschutzordnung (DSO),
- Versammlungsordnung (VO).

Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung und fallen in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. (§ 8.2 Abs.3) Bundesrats:

- Rechts- und Strafordnung (RSO),
- Wahlordnung (WaO).

Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Vorstands:

- Anti-Doping-Ordnung (ADO).

Folgende Bestimmung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Vorstands:

- Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DTTB.

Folgende Ordnung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Ressorts Jugendsport mit den Vertretern der Mitgliedsverbände:

- Jugendordnung (JO).

Die JO bedarf zum Inkrafttreten einer Bestätigung. Diese fällt in die Zuständigkeit des Bundestags bzw. (§ 8.2 Abs.3) des Bundesrats.

Folgende Bestimmung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Ressorts Schiedsrichter:

- Richtlinie zu Schlägertests.

Folgende Bestimmung ist Anlage zur Satzung und fällt in die Zuständigkeit des Ressorts Rangliste:

- Beschreibung der Tischtennis-Rangliste (TTRL).

Folgende Bestimmungen sind Anlage zur Satzung und fallen je nach Altersgruppe in die Zuständigkeit der Ressorts Erwachsenen-, Jugend- bzw. Seniorensport zusammen mit den jeweiligen Vertretern der Mitgliedsverbände:

- Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil B (DfB B).

Soweit der DTTB auf den in § 8.2 genannten Gebieten für die Mitgliedsverbände relevante Vorschriften erlässt, treten diese an die Stelle der etwa von den Mitgliedsverbänden erlassenen Vorschriften.

III **Mitgliedschaft**
§ 9 **Mitglieder**

Der DTTB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Wird in dieser Satzung der Begriff "Mitglieder" verwendet, schließt dieser sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder des DTTB ein.

9.1 **Ordentliche Mitglieder**

Der DTTB hat folgende ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht):

- die Mitgliedsverbände, d.h. grundsätzlich von jeweils nur einem Zusammenschluss von Tischtennis-Vereinen eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nur insoweit, als diese einem vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Landessportbund angehören.

Zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung am 18. November 2023 hat der DTTB folgende Mitgliedsverbände

Badischer Tischtennis-Verband e.V. (BaTTV),

Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. (ByTTV),

Berliner Tischtennis-Verband e.V. (BeTTV),

Fachverband Tischtennis Bremen e.V. (FTTB),

Hamburger Tischtennis-Verband e.V. (HaTTV),

Hessischer Tischtennis-Verband e.V. (HeTTV),

Pfälzischer Tischtennis-Verband e.V. (PTTV),

Saarländischer Tischtennis-Bund e.V. (STTB),

Sächsischer Tischtennis-Verband e.V. (SäTTV),

Thüringer Tischtennis-Verband e.V. (TTTV),

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V. (WTTV),

Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW),

Tischtennis-Verband Brandenburg e.V. (TTVB),

Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TTVMV),

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. (TTVN),

Tischtennisverband Rheinland/Rheinhessen e.V. (RTTVR),

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (TTVSA),

Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein e.V. (TTVSH),

und als weiteres ordentliches Mitglied den Regionalverband Norddeutscher Tischtennis-

Verband e.V. (NTTV).

Die Aufzählung der ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der Neufassung und dieser Satz der Erläuterung werden mit Eintragung in das Vereinsregister gestrichen.

Scheidet ein Mitgliedsverband aus, kann ein anderer Zusammenschluss von Tischtennis-Vereinen dieses Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland die Mitgliedschaft beantragen, Schließen sich mehrere bisherige Mitgliedsverbände unter Auflösung zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten Mitgliedsverbände die Mitgliedschaft beantragen.

9.2 Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft im DTTB (ohne Stimmrecht) kann von allen Organisationen, die den Tischtennissport fördern, beantragt werden.

Zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung am 18. November 2023 hat der DTTB folgendes außerordentliches Mitglied

- TTBL-Trägerverein e.V. (Zusammenschluss der Vereine mit Mannschaften in der Lizenzliga TTBL).

Die Nennung des außerordentlichen Mitglieds zum Zeitpunkt der Neufassung und dieser Satz der Erläuterung werden mit Eintragung in das Vereinsregister gestrichen.

9.3 Ehrenmitglieder

Der Bundestag des DTTB kann langjährige, verdiente (ehren- und hauptamtliche) Mitarbeiter des DTTB zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind außerordentliche Mitglieder des Bundestags (ohne Stimmrecht).

9.4 Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände

Die Zugehörigkeit der Vereine zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nicht angetastet werden.

Als Verein im Sinne dieser Satzung gelten unabhängig von einer Mitgliedschaft im Mitgliedsverband alle diejenigen Vereine/Abteilungen, die mindestens eine Leistung (s. Beitrags- und Gebührenordnung) des jeweiligen Mitgliedsverbandes oder des DTTB in Anspruch nehmen. Bei Vereinen, die über mehrere Tischtennis-Abteilungen verfügen, ist jede dieser Abteilungen Verein im Sinne dieser Satzung.

Die Anzahl der Mitgliedsvereine und deren Mannschaften eines Mitgliedsverbandes, die zum 20. September eines jeden Jahres ermittelt wird, ist die Grundlage für das Stimmengewicht nach § 16.4 bei allen Abstimmungen und Wahlen und in allen Organen bis zur Ermittlung im Folgejahr

und für die Berechnung der Beitragszahlungen der Mitgliedsverbände für das folgende Kalenderjahr.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedsverbandes ist der Vorstand berechtigt, das Verhältnis der Vereine des ausgeschiedenen Verbandes zum DTTB zu regeln.

§ 10 Bundesangehörige

Die spielberechtigten Mitglieder und die Funktionsträger der den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereine sowie die in den Organen des DTTB tätigen Personen sind Angehörige des DTTB (Bundesangehörige).

Die Bundesangehörigkeit wird erworben und verloren mit der Spielberechtigung zu oder der Funktion in einem Verein eines Mitgliedsverbandes. Sie wird auch durch Einsetzung in eine Funktion des DTTB erworben oder bei Beendigung der Funktion verloren.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Mitgliedschaft (ordentlich bzw. außerordentlich) muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Nachweis, dass der Beitritt im Einklang mit der Satzung des beitretenden Verbandes/der beitretenden Organisation beschlossen wurde, ist ebenso zu erbringen wie ein aktueller Auszug aus dem betreffenden Register und für einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit. Mit Einreichung des Antrags auf Mitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller der Satzung sowie den Ordnungen und Bestimmungen des DTTB in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Webseite des DTTB veröffentlicht sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den zurückweisenden Beschluss des Vorstands ist innerhalb eines Monats nach Zugang ein Einspruch beim Bundesgericht möglich.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitglieds sowie für ordentliche Mitglieder auch durch Wegfall der Gemeinnützigkeit beendet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

Das Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche auf das Vermögen des DTTB oder Rückzahlung von geleisteten Beiträgen.

12.1 Austritt

Der Austritt kann jeweils zum 30. Juni eines Jahres, und zwar mit sechsmonatiger Austrittsfrist, schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Zur Einhaltung der Austrittsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.

12.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- es die Satzung oder Ordnungen des DTTB wiederholt missachtet, oder
- es schuldhaft mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist, oder
- es wiederholt gröblich das Ansehen des DTTB verletzt oder gegen Interessen des DTTB verstößt.
- keine Mitgliedschaft im jeweiligen Landessportbund mehr gegeben ist

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands ist ein Einspruch beim Bundesgericht innerhalb eines Monats nach Zugang möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

12.3 Auflösung eines Mitglieds bzw. Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei der Auflösung eines Mitglieds oder Wegfall von dessen Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft im DTTB sofort nach Bekanntgabe bzw. Bekanntwerden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und Bundesangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des DTTB in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und auf Wahrung ihrer Interessen durch den DTTB.

Der DTTB kann das Recht zur Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen oder Leistungen von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig machen. Er kann Leistungen von Dritten für alle seine ordentlichen Mitglieder auch pauschal beziehen und erbringen, was in den Beitragszahlungen Berücksichtigung findet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die weiteren für die Mitglieder verbindlichen Bestimmungen des DTTB anzuerkennen und ihre eigenen Vorgaben (Satzung, Ordnungen und weitere Bestimmungen) dahingehend anzupassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem DTTB eine ladungsfähige Anschrift, E-Mail-Adresse und Kontodaten mitzuteilen und über etwaige Änderungen derselben stets unverzüglich schriftlich (per E-Mail ausreichend) zu informieren.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren gemäß der jeweiligen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB, insbesondere den Bundesbeitrag, vollständig und fristgemäß zu entrichten.

Zu den finanziellen Pflichten der ordentlichen Mitglieder gehört es auch, eine der Anzahl ihrer Vereine entsprechende Zahl des amtlichen Organs des DTTB (Fachmagazin als Print- und/oder Digitalmagazin) abzunehmen. Der Preis pro Verein/Jahr entspricht der Jahresbezugsgebühr der Printausgabe des amtlichen Organs des DTTB, unabhängig davon, ob die Printausgabe oder ausschließlich die Digitalausgabe bezogen wird.

IV Organisationsstruktur § 14 Organe des DTTB

Organe des DTTB sind:

1. Legislativorgane:
 - 1.1 Bundestag
 - 1.2 Bundesrat
2. Beratungsorgane:
 - 2.1 Aktivensprecherin und Aktivensprecher
 - 2.2 Wissenschaftlicher Beirat
 - 2.3 Beauftragter für den Sport für Menschen mit Behinderung
 - 2.4 Arbeitsgruppen
3. Exekutivorgane:
 - 3.1 Präsidium
 - 3.2 Vorstand
 - 3.3 Ehrenfunktionen
 - 3.4 Ausschuss für Leistungssport
 - 3.4.1 Ressort Bundesligen Herren
 - 3.4.2 Ressort Bundesligen Damen
 - 3.4.3 Ressort Erwachsenensport
 - 3.4.4 Ressort Jugendsport
 - 3.4.5 Ressort Seniorensport
 - 3.4.6 Ressort Schiedsrichter
 - 3.4.7 Ressort Rangliste
 - 3.4.8 Ressort Wettspielordnung

- 3.5 Ausschuss für Sportentwicklung
 - 3.5.1 Ressort Breitensport
 - 3.5.2 Ressort Schulsport
 - 3.5.3 Ressort Gesundheitssport
- 3.6 Ausschuss für Bildung u. Forschung
 - 3.6.1 Ressort Traineraus- und -fortbildung
 - 3.6.2 Ressort Qualifizierung und Personalentwicklung
 - 3.6.3 Ressort Digitale Medien und Wissensmanagement
- 4. Rechtsprechungsorgane:
 - 4.1 Sportgericht
 - 4.2 Bundesgericht
- 5. Kontrollorgane:
 - 5.1 Kontrollkommission
 - 5.2 Interne Revision
 - 5.3 Datenschutzbeauftragter
 - 5.4 Ethikkommission

IV.I Legislativorgane
§ 15 Grundsätzliches

Der Bundestag ist eine öffentliche Sitzung. Die Öffentlichkeit beim Bundesrat kann beschlossen werden.

Der ordentliche Bundestag tritt in jedem Jahr grundsätzlich in der Zeit von der 47. bis zur 50. Kalenderwoche zusammen.

Der ordentliche Bundesrat tritt in jedem Jahr grundsätzlich in der Zeit von der 12. bis zur 18. Kalenderwoche zusammen.

Die Mitglieder des jeweiligen Legislativorgans erhalten die Einberufung, die Tagesordnung, die Berichte, die Anträge, weitere Unterlagen und das Protokoll oder die Fundstelle, an der die jeweiligen Dokumente abgerufen werden können, an die jeweils selbst gewählte oder zuletzt bekannt gemachte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse zugeschickt. Auf Wunsch werden einem Mitglied eines Legislativorgans sämtliche Unterlagen postalisch zugeschickt.

Die Sitzungen der Legislativorgane werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihm benannten Vertreter oder dem Präsidenten geleitet. Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung (auch teilweise) an andere Personen übertragen.

Nicht einem Organ zugeordnete Funktionsträger oder bestellte externe Dritte können auf Wunsch des Vorstands zu den Sitzungen der Legislativorgane ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

15.1 Legislaturperiode

Die Legislaturperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Jede ehrenamtliche Funktion beginnt mit der Annahme der Wahl, der Berufung oder der kommissarischen Bestellung. Jedes Amt endet mit Tod, Rücktritt, Abberufung, Entbindung von der Funktion oder Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Nachfolger im Amt.

Die Legislaturperiode beginnt mit der Wahl des Präsidiums durch einen Bundestag mit Wahlen und endet mit der Durchführung des Tagesordnungspunktes Entlastung aller gewählten, bestätigten, berufenen, bestellten und kommissarisch bestellten Eingesetzten sowie aller in Verantwortung stehenden Personen durch den nächstfolgenden Bundestag mit Wahlen gemäß Legislaturperiode.

15.2 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufenes Legislativorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen dessen ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit eines Legislativorgans nicht oder nicht mehr gegeben sein, kann mit identischen, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten zu einem neuen Termin eingeladen werden, wobei in diesem Fall keine Fristen berücksichtigt werden müssen und das erneut eingeladene Legislativorgan unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen von dessen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig ist.

15.3 Virtuelle und hybride Versammlungen

Die Legislativorgane tagen grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Auch bei Präsenzsitzungen können nach Maßgabe des Vorstands digitale Hilfsmittel (z.B. für Abstimmungen inklusive Wahlen) zur Anwendung kommen.

Auf Beschluss des Vorstands können Sitzungen der Legislativorgane auch in ausschließlich virtueller (Online-Versammlung) oder hybrider (Möglichkeit der Mitglieder des Legislativorgans zur Anwesenheit vor Ort oder virtueller Teilnahme) Form durchgeführt werden, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die grundsätzlich die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert.

Im Falle der Durchführung der Sitzung eines Legislativorgans als virtuelle oder hybride Versammlung kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass es unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Teilnahme oder Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der DTTB grob fahrlässig oder

vorsätzlich gehandelt hat oder die Störung nachweislich aus der Sphäre des DTTB stammt. Die Beweislast trägt die anfechtende Person.

Die Form der Durchführung eines Legislativorgans ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Details zu den technischen Rahmenbedingungen können später folgen, aber es ist sicherzustellen, dass unabhängig vom jeweiligen Format das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller Mitglieder des Legislativorgans gewährleistet ist.

Anträge auf Änderung des Namens (in § 1 der Satzung), des Zwecks (in § 3 der Satzung) und zur Auflösung des DTTB (§ 55 der Satzung) können in virtuellen oder hybriden Sitzungen von Legislativorganen nicht behandelt werden.

15.4 Einberufung

Die Legislativorgane werden mit einer Frist von 12 Wochen vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied oder dem Präsidenten mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) gegenüber den Mitgliedern des Legislativorgans unter Nennung von Termin und Ort einberufen. Die Einberufung gilt als frist- und formgerecht, wenn diese vor Ende der Einberufungsfrist an die von den Mitgliedern des Legislativorgans selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse abgesendet worden ist. Tagesordnung und Anträge müssen den Mitgliedern des Legislativorgans mit einer Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden, Berichte mit einer Frist von zwei Wochen.

Bei der Einberufung eines Legislativorgans, dessen Sitzung in virtueller oder hybrider Form durchgeführt wird, erhalten die Mitglieder des Legislativorgans spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung die Zugangsdaten insbesondere an die von den Mitgliedern des Legislativorgans selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder des Legislativorgans sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte diese Zugangsdaten und den Zugang nicht nutzen können.

15.5 Anträge an die Legislativorgane

Anträge an die Legislativorgane müssen in Textform (gemäß § 126b BGB) bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der jeweiligen Sitzung beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung sowie Ordnungen und Bestimmungen des DTTB sind die betroffenen Regelungen im Wortlaut darzulegen. Sie müssen den Mitgliedern des jeweiligen Legislativorgans spätestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das jeweilige Legislativorgan mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

Anträge an die Legislativorgane können

- von den Mitgliedsverbänden,
 - vom Präsidium,
 - vom Vorstand,
 - von den Ausschüssen,
 - von den Ressorts
- gestellt werden.

15.6 Abstimmungen

Abstimmungen bei Sitzungen der Legislativorganen erfolgen in Präsenzsitzungen grundsätzlich per Handzeichen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Wahlordnung bzw. der Versammlungsordnung näher aufgeführt.

Abstimmungen bei virtuellen oder hybriden Sitzungen der Legislativorgane werden digital vorgenommen, wobei das zu nutzende System sämtliche Vorgaben der Satzung, der Wahl- und der Versammlungsordnung (z.B. geheime Wahlen) abbilden muss.

15.7 Beschlussfassung

Beschlüsse der Legislativorgane bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung von mindestens 50 % der abstimmenden Mitgliedsverbände, es sei denn die Satzung oder die Wahlordnung schreiben abweichende Regelungen vor. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Bei einfacher Mehrheit gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

Die Beschlüsse der Legislativorgane sind im amtlichen Organ des DTTB (Print- und Digitalmagazin) bekannt zu machen. Die Beschlüsse zur Änderung des Vorschriftenwerks werden mit dem beantragten Datum des Inkrafttretens wirksam, sofern sie vor dem Inkrafttreten im amtlichen Organ bekannt gemacht worden sind. Ansonsten werden sie mit Bekanntmachung im amtlichen Organ wirksam.

Dabei kann im amtlichen Organ auch lediglich der Hinweis auf die Fundstelle im Internetauftritt des DTTB bekannt gemacht werden, an der die Änderungen bzw. die aktuelle Version veröffentlicht wurde.

15.8 Protokollierung

Über den Verlauf der Sitzungen der Legislativorgane und deren Entscheidungen wird ein Protokoll angefertigt (Ergebnisprotokoll), welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der vom Sitzungsleiter benannt wurde, unterschrieben und den Mitgliedern des jeweiligen Legislativorgans innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugesandt wird. Sollte das Protokoll auf der Homepage des DTTB veröffentlicht sein, reicht gegenüber den Mitgliedern ein

Hinweis auf die Fundstelle im Internetauftritt des DTTB aus.
Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versandtermin bzw. dem Hinweis auf die Veröffentlichung schriftlicher Widerspruch mit Begründung gegenüber dem Vorstand eingelegt wird. In diesem Fall – ausgenommen redaktionelle Änderungen – wird das Protokoll dem entsprechenden Legislativorgan bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 16 Bundestag

Der Bundestag ist das oberste Organ des DTTB.

16.1. Zusammensetzung

Dem Bundestag gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an (die Rechte von ordentlichen Mitgliedern zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung am 18. November 2023 bleiben erhalten):

- die Vertreter der Mitgliedsverbände,
- die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums,
- die Mitglieder des Vorstands,
- die Ressortleiter,
- der Aktivensprecher,
- die Aktivensprecherin.

Dem Bundestag gehören als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) an:

- die Ehrenmitglieder,
- die Ehrenpräsidenten (die Rechte des Ehrenpräsidenten zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14. Juni 2008 bleiben erhalten),
- die (hauptamtlichen) Vorsitzenden der Ausschüsse (sofern sie nicht in anderer Funktion über Stimmrecht verfügen),
- die Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane,
- der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- je ein Vertreter von Organisationen, die außerordentliche Mitglieder des DTTB sind (die Rechte von Organisationen zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung am 18. November 2023 bleiben erhalten),
- die Berater der Mitgliedsverbände.

Der Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats kann sich von einem Vertreter aus seinem Gremium vertreten lassen.

16.2 Außerordentlicher Bundestag

Ein außerordentlicher Bundestag wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Des Weiteren muss vom Vorstand ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums, wenn Mitgliedsverbände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen beim Bundestag des DTTB vertreten, oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder des DTTB (§ 9.1, § 9.2, § 9.3) dies in schriftlicher Form verlangen.

Ein außerordentlicher Bundestag muss einberufen werden, wenn das Präsidium weniger als fünf ordentliche Mitglieder hat.

Ein außerordentlicher Bundestag muss innerhalb von 16 Wochen nach dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes oder Verlangen abgehalten werden.

Ein außerordentlicher Bundestag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Bundestags übernehmen. Er kann wie ein Bundestag (ohne Wahlen) einzelne oder alle gewählten bzw. kommissarisch bestellten Personen von ihrer Funktion abberufen und deren Funktionen durch Wahlen neu besetzen. Mitglieder des Präsidiums können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Hinderung an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung, ihrer Funktion abberufen werden.

16.3 Aufgaben des Bundestags

Aufgaben des Bundestags

Jeder Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der Ressortleiter, des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats sowie der Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane,
- die Änderung der Satzung und der in § 8.2 genannten Ordnungen und Bestimmungen mit Zuständigkeit des Bundestags,
- die Bestätigung der Jugendordnung,
- die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und weiterer in Verantwortung für den DTTB handelnden Personen,
- die Bestätigung kommissarischer Bestellungen bis zum nächsten Bundestag mit Wahlen
- die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenkapitänen und Ehrenspielern des DTTB
- die Festlegung der Beiträge für ordentliche Mitglieder des DTTB sowie die Gebühren,
- die Entgegennahme des Berichts der Internen Revision,
- die Genehmigung der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres,
- die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes für das laufende Jahr,
- die Genehmigung des Haushaltes für das folgende Jahr,

- die Abänderung der Legislaturperiode,
- den Beschluss über die Auflösung des DTTB.

Ein Bundestag mit Wahlen ist zusätzlich zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der zu wählenden Ressortleiter und der Mitglieder der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane gemäß Wahlordnung,
- die Bestätigungen des Vizepräsidenten Jugend, des Ressortleiters Jugendsport, des Ressortleiters Bundesligen Damen, des Ressortleiters Bundesligen Herren, der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers gemäß Wahlordnung.

16.4. Stimmrecht und Stimmengewicht bei Abstimmungen und bei Wahlen

Das Stimmrecht der Mitgliedsverbände ist nicht übertragbar und wird durch jeweils einen Vertreter ausgeübt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom jeweiligen Verband bestimmt wird und nicht Mitglied des Vorstands des Mitgliedsverbands im Sinne von § 26 BGB sein muss, aber dann die Bevollmächtigung schriftlich nachweisen muss. Näheres zum Stimmrecht und zur Wählbarkeit regelt die Wahlordnung (WaO).

Jedem Mitgliedsverband steht eine Grundstimme zu, ferner für je angefangene 50 Vereine eine weitere Stimme. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands werden einheitlich von dem vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben.

Alle weiteren ordentlichen Mitglieder des Bundestags haben je eine Stimme.

Die Wahrnehmung mehrfachen Stimmrechts durch eine Person ist unzulässig. Die Ressortleiter können sich von Vertretern aus dem jeweiligen Ressort stimmberechtigt vertreten lassen.

Sofern sich in der Person eines Ressortleiters aufgrund Funktionshäufung ein mehrfaches Stimmrecht ergibt, kann er ein Stimmrecht auf einen Vertreter aus dem jeweiligen Ressort übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person unzulässig.

§ 17 Bundesrat

17.1 Zusammensetzung

Der Bundesrat berät in erster Linie über die Entwicklung im DTTB und sportpolitische Fragen.

Dem Bundesrat gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an (die Rechte von ordentlichen Mitgliedern zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung am 18. November 2023 bleiben erhalten):

- die Vertreter der Mitgliedsverbände,
- die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums,
- die Mitglieder des Vorstands,
- die (hauptamtlichen) Vorsitzenden der Ausschüsse (als Vertreter der Stimmen der jeweiligen Ressorts).

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich von Vertretern aus dem jeweiligen Ausschuss stimmberechtigt vertreten lassen.

Dem Bundesrat gehören als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) an:

- die Ehrenpräsidenten (die Rechte des Ehrenpräsidenten zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14. Juni 2008 bleiben erhalten),
- je ein Vertreter von Organisationen, die außerordentliche Mitglieder des DTTB sind (die Rechte von Organisationen zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung am 18. November 2023 bleiben erhalten),
- maximal ein Berater je Mitgliedsverband.

17.2 Aufgaben des Bundesrats als Legislativorgan

Der Bundesrat des DTTB ist als Legislativorgan insbesondere zuständig für

- die Änderungen der in § 8.2 genannten Ordnungen und Bestimmungen in der Zuständigkeit des Bundesrats, sofern wegen des geplanten Inkrafttretens der Änderungen eine Behandlung durch den nächsten Bundestag terminlich nicht möglich ist,
- die Bestätigung der Jugendordnung.

17.3 Stimmrecht bei Abstimmungen

Die Gesamtstimmenzahl ist mit der des vorherigen Bundestags identisch. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands sind nicht übertragbar und werden einheitlich von jeweils einem, vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB des Mitgliedsverbands sein muss, aber dann die Bevollmächtigung schriftlich nachweisen muss. Die Stimmen der Ressortleiter werden einheitlich vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Vertreter vertreten. Die Stimmen der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers werden zusätzlich vom Vorsitzenden des Ausschusses für Leistungssport vertreten. Alle weiteren ordentlichen Mitglieder des Bundesrats mit Ausnahme der (hauptamtlichen) Vorsitzenden der Vorstände haben je eine

Stimme, wobei die Wahrnehmung eines mehrfachen Stimmrechts durch eine Person sowie eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person nicht zulässig sind.

IV.2
§ 18 **Beratungsorgane**
 Aktivensprecherin und
 Aktivensprecher

Die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher beraten die anderen Organe des DTTB aus Sicht des Leistungssports und der Perspektive der Bundeskader.

Sie werden aus dem Kreis der Mitglieder der O- und P-Kader des DTTB gewählt und vom Bundestag als ordentliche Mitglieder des Bundestags (mit Stimmrecht) bestätigt.

§ 19 **Wissenschaftlicher**
 Beirat

19.1 **Zusammensetzung**

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- 4 Beisitzer.

19.2 **Aufgaben**

Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den DTTB in Fragen wissenschaftlicher Entwicklungen. Er optimiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen/Hochschulen und sichert im DTTB und in die Mitgliedsverbände hinein den Wissenstransfer neuer Erkenntnisse aus den relevanten sportwissenschaftlichen Fachrichtungen. Der Wissenschaftliche Beirat bietet Kontakte zu Sportinstituten der Universitäten und initiiert wissenschaftlichen Untersuchungen zu den verschiedenen für Leistungs- und Breitensport zuständigen Disziplinen der Sportwissenschaft.

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats legt einmal jährlich zum Bundestag einen Bericht über die Tätigkeiten des Beratungsorgans vor.

§ 20 **Beauftragter für den**
 Sport für Menschen mit
 Behinderung

Der DTTB ist die alleinige Interessenvertretung für den Tischtennissport der Bundesrepublik Deutschland in der ITTF und der ETTU. Damit vertritt der DTTB auch die Interessen der Tischtennissportler mit Behinderung innerhalb der Gremien der ITTF und der ETTU.

20.1 **Zusammensetzung**

Der Beauftragte für den Sport für Menschen mit Behinderung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband bestellt.

20.2 **Aufgaben**

		Der Beauftragte für den Sport von Menschen mit Behinderung nimmt u. a. an den relevanten Sitzungen von Behinderten-Sportverbänden teil, sofern die Möglichkeit hierzu nach deren Bestimmungen besteht.
§ 21	Arbeitsgruppen	
21.1	Grundsätzliches	
		Bundestag, Bundesrat und Vorstand können zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen der Haushaltsvorgaben Arbeitsgruppen einrichten und sie mit der Behandlung von speziellen Themen beauftragen. Die Arbeitsgruppen können zeitlich begrenzt eingerichtet oder vom jeweiligen Auftraggeber aufgelöst werden.
21.2	Zusammensetzung	
		Der jeweilige Auftraggeber bestellt die Vorsitzenden und die jeweiligen Mitglieder der Arbeitsgruppen, die während der Dauer der Arbeitsgruppe als ordentliche Mitglieder der Arbeitsgruppe Stimmrecht in der Arbeitsgruppe ausüben.
21.3	Aufgaben	
		Die Aufgaben der Arbeitsgruppen ergeben sich aus der beauftragten Themenstellung.
IV.3	Exekutivorgane	
§ 22	Grundsätzliches	
		Die Sitzungen der Exekutivorgane sind nicht öffentlich. Gäste können mit Beschluss der Sitzungsteilnehmer zugelassen werden. Die Exekutivorgane tagen im Rahmen der Haushaltsvorgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr, es sei denn diese Satzung schreibt Abweichungen vor. Zur Beschlussfassung über Bestimmungen in der Zuständigkeit der genannten Ressorts gemäß § 8.2 der Satzung werden die jeweiligen Vertreter der Mitgliedsverbände stimmberechtigt hinzugezogen, sofern das in § 8.2 der Satzung vorgesehen ist. Die Mitglieder des jeweiligen Exekutivorgans erhalten die Einberufung, die Tagesordnung, die Berichte, die Anträge, weitere Unterlagen und das Protokoll oder die Fundstelle, an der die jeweiligen Dokumente abgerufen werden können, an die jeweils selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gemachte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse zugeschickt. Auf Wunsch werden einem Mitglied eines Exekutivorgans sämtliche Unterlagen postalisch zugeschickt. Die Sitzungen der Exekutivorgane werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihm benannten Vertreter geleitet. Der jeweilige Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung (auch teilweise) an andere Personen übertragen. Für weitergehende Details, z.B. exakte Aufgabenverteilung seiner Mitglieder, gibt sich das jeweilige Exekutivorgan eine Geschäftsordnung. Geschäftsordnungen der Ressorts und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand. Die

Geschäftsordnung des Vorstands bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.

22.1 Funktionsträger

Die Funktionsträger der Exekutive werden gewählt, bestätigt, berufen, bestellt oder kommissarisch bestellt. Wiederwahl, wiederholte Bestätigung, wiederholte Berufung oder wiederholte Bestellung sind möglich. Die Übernahme von verschiedenen Ämtern durch eine Person ist möglich.

Personen, die von einem Bundestag mit Wahlen gewählt oder in ihrer Funktion bestätigt worden sind, sind grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung (WaO).

Die Beauftragten bzw. Beisitzer in den Ressorts, die vom jeweiligen Ressortleiter oder den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden, sowie die Beauftragten in den Ausschüssen, die von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden, werden vom Vorstand berufen und sind grundsätzlich bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Dem Vorstand obliegt auch die Abberufung von Beauftragten bzw. Beisitzern.

Der Vorstand bestellt den Datenschutzbeauftragten, den Vorsitzenden und die Beisitzer des Wissenschaftlichen Beirats und (in Abstimmung mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband) den Beauftragten für den Sport für Menschen mit Behinderung. Er beschließt außerdem kommissarische Bestellungen von vakanten Positionen. Alle Bestellungen gelten bei ehrenamtlichen Funktionsträgern grundsätzlich bis zum Ende einer Legislaturperiode. Bei Vergabe dieser Funktionen an externe Dritte gelten die vertraglichen Bestimmungen.

Nicht einem Organ zugeordnete Funktionsträger oder bestellte externe Dritte können auf Wunsch des Vorstands oder der jeweiligen Vorsitzenden der Exekutivorgane zu den Sitzungen der Exekutivorgane ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Die Aufgaben der Funktionsträger ergeben sich durch die Funktionsbezeichnung, die Satzung oder die jeweilige Geschäftsordnung.

22.2 Kommissarische Bestellung

Scheidet ein gewähltes oder ein zu bestätigendes Mitglied eines Exekutiv- oder Kontrollorgans (ausgenommen Präsidium) oder eines Organs der Judikative vorzeitig aus oder kann eine satzungsgemäße Wahlposition nicht durch Wahlen oder eine satzungsgemäße Bestätigungsposition nicht durch Bestätigung besetzt werden, kann die Position kommissarisch bestellt werden. Die kommissarische Bestellung obliegt bei Mitgliedern der Ethikkommission

und der Internen Revision dem Bundesgericht, bei allen übrigen Funktionen dem Vorstand. Alle kommissarischen Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Bundestag.

22.3 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Exekutiv- und Kontrollorgane sowie der Organe der Judikative, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung für Schäden herangezogen, welche sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungs- und ordnungsgemäßen Pflichten verursacht haben, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den DTTB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

22.4 Beschlussfähigkeit

Ein Exekutivorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen dessen ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit eines Exekutivorgans nicht oder nicht mehr gegeben sein, kann mit identischer Tagesordnung zu einem neuen Termin eingeladen werden, wobei in diesem Fall keine Fristen berücksichtigt werden müssen, und das erneut eingeladene Exekutivorgan unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen von dessen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig ist.

22.5 Virtuelle und hybride Versammlungen

Die Exekutivorgane tagen grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Auch bei Präsenzsitzungen können nach Maßgabe des Vorsitzenden digitale Hilfsmittel (z.B. für Abstimmungen inklusive Wahlen) zur Anwendung kommen.

Auf Beschluss des Vorsitzenden können Sitzungen der Exekutivorgane auch in ausschließlich virtueller (Online-Versammlung) oder hybrider (Möglichkeit für Mitglieder des Exekutivorgans zur Anwesenheit vor Ort oder virtueller Teilnahme) Form durchgeführt werden, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert.

Die Form der Durchführung eines Exekutivorgans ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Details zu den technischen Rahmenbedingungen können später folgen, aber es ist sicherzustellen, dass unabhängig vom jeweiligen Format das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller Mitglieder des Exekutivorgans gewährleistet ist.

22.6 Einberufung

Die Exekutivorgane werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von ihm benannten Vertreter mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) gegenüber den Mitgliedern des Exekutivorgans unter Nennung von Termin und Ort einberufen. Die Einberufung gilt als frist- und formgerecht, wenn diese vor Ende der Einberufungsfrist an die von den Mitgliedern des Exekutivorgans selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse abgesendet worden ist. Die Frist für die Einberufung von Exekutivorganen ohne Beteiligung der Mitgliedsverbände beträgt zwei Wochen, wobei mit der Einberufung die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung und die bisher vorliegenden Anträge bekannt gemacht werden. Die Frist für die Einberufung von Exekutivorganen mit Beteiligung der Mitgliedsverbände beträgt 12 Wochen, wobei Tagesordnung und Anträge mit einer Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden müssen.

Bei der Einberufung eines Exekutivorgans, dessen Sitzung in virtueller oder hybrider Form durchgeführt wird, erhalten die Mitglieder des Exekutivorgans spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung die Zugangsdaten an die von den Mitgliedern des Exekutivorgans selbst gepflegte oder zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder des Exekutivorgans sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte diese Zugangsdaten und den Zugang nicht nutzen können.

22.7 Anträge an die Exekutivorgane

Bei Exekutivorganen ohne Beteiligung der Mitgliedsverbände müssen Anträge, die nicht mit der Einberufung bekannt gemacht worden sind, spätestens zu Beginn der Sitzung bekannt gemacht werden.

Bei Exekutivorganen mit Beteiligung der Mitgliedsverbände müssen Anträge beim Vorsitzenden des Exekutivorgans mit einer Frist von acht Wochen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen den Mitgliedern des jeweiligen Exekutivorgans spätestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

Anträge an die Exekutivorgane können

- von den Vertretern der Mitgliedsverbände,
- von den Mitgliedern des jeweiligen Exekutivorgans,

- von anderen Exekutivorganen gestellt werden.
- 22.8 Abstimmungen**
- Abstimmungen bei Sitzungen der Exekutivorgane erfolgen in Präsenzsitzungen grundsätzlich per Handzeichen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Wahlordnung bzw. der Versammlungsordnung näher aufgeführt.
- Abstimmungen bei virtuellen bzw. hybriden Sitzungen der Exekutivorgane werden digital vorgenommen, wobei das zu nutzende System sämtliche Vorgaben der Satzung, der Wahl- und der Versammlungsordnung (z.B. geheime Wahlen) abbilden muss.
- Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren können gemäß Versammlungsordnung (VO) durchgeführt werden.
- 22.9 Stimmrecht, Stimmenverteilung**
- In den Exekutivorganen haben alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Exekutivorgans je eine Stimme.
- Zur Beschlussfassung über Bestimmungen in der Zuständigkeit der genannten Ressorts gemäß § 8.2 der Satzung haben die Vertreter der Mitgliedsverbände zusätzliches Stimmrecht mit dem Stimmenverhältnis wie im vorherigen Bundestag, wobei das Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes durch einen vom jeweiligen Mitgliedsverband benannten Vertreter ausgeübt wird. Hierbei ist dann zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich, wobei bei Abstimmungen über einzelne Bundesveranstaltungen, denen gemäß Teil A der Durchführungsbestimmungen nur ein Teil der Mitgliedsverbände zugeordnet ist, nur solche Mitgliedsverbände stimmberechtigt sind, die dieser Bundesveranstaltung zugeordnet sind.
- Die Ausübung des Stimmrechts einer Person ist bei den folgenden Entscheidungen ausgeschlossen, wenn die Person, dieser Person nahestehende Personen (z.B. Ehegatte) oder Organisationen (z.B. Mitgliedsverband der betroffenen Person) betroffen sind:
- Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen,
 - Befreiung von Verbindlichkeiten,
 - Abberufung von einer Funktion,
 - Erteilung der Entlastung,
 - Sanktionsmaßnahmen.
- Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots (§ 34 BGB) bleibt durch diese Regelung unberührt.
- 22.10 Beschlussfassung**

Die Exekutivorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Bei einfacher Mehrheit gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

22.11 Protokollierung

Über den Verlauf der Sitzungen der Exekutivorgane und deren Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt (Ergebnisprotokoll), welches mit dem Sitzungsleiter abgestimmt und den Mitgliedern des jeweiligen Exekutivorgans innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeschickt wird.

Protokolle von Sitzungen der Ressorts werden zudem an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, Protokolle der Ausschüsse an den Vorstand und Protokolle des Vorstands zusätzlich an das Präsidium geschickt.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Versandtermin schriftlicher Widerspruch mit Begründung gegenüber dem Vorsitzenden eingelegt wird. In diesem Fall wird das Protokoll dem entsprechenden Exekutivorgan bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 23 Präsidium

Das Präsidium als Exekutivorgan fungiert in erster Linie als Aufsichtsgremium. Es stimmt sich mit dem Vorstand über die Richtlinien der Verbandspolitik ab.

Das Präsidium tagt mindestens vier Mal im Jahr. Eine Sitzung des Präsidiums muss zusätzlich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Präsidiums dies fordern.

23.1 Zusammensetzung

Dem Präsidium gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Präsident,
- sechs Vizepräsidenten,
- der Vizepräsident Jugend

Dem Präsidium gehören als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) an:

- die Ehrenpräsidenten (die Rechte des Ehrenpräsidenten zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14. Juni 2008 bleiben erhalten)

Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt. Tritt der Präsident während der Legislaturperiode zurück oder ist er an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Funktion dauerhaft gehindert, übernimmt der Stellvertreter des Präsidenten dessen Aufgaben als Präsident, und die übrigen ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen einen neuen Stellvertreter des Präsidenten aus ihren Reihen.

Besteht das Präsidium aus weniger als fünf Mitgliedern, ist ein außerordentlicher Bundestag zur Nachwahl einzuberufen.

23.2 Aufgaben

- 23.2.1** Das Präsidium ist insbesondere zuständig für die Bestellung - auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens -, die Entlastung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- 23.2.2** den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Haushaltsvorgaben.
- 23.2.3** die Kontrolle des operativen Geschäfts sowie der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere für die jederzeitige Einsicht in die Dokumentation (Protokolle, Berichte, Abschlüsse, etc.) betreffend die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des DTTB inklusive Auskunftsverlangen gegenüber dem Vorstand.
- 23.2.4** die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands.
- 23.2.5** die Bestellung des Jahresabschlussprüfers.
- 23.2.6** die Einwilligung zu Rechtsgeschäften (ausgenommen Arbeitsverträge), welche eine Verbindlichkeit des DTTB von mehr als 100.000 Euro begründen, zu Verträgen mit einer festen Laufzeit (ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit) von mindestens zwei Jahren und zu einer Kreditaufnahme von mehr als 10.000 Euro.
- 23.2.7** die Einwilligung zur Gründung/Auflösung von Gesellschaften und zum Kauf/Verkauf von Gesellschaftsanteilen.
- 23.2.8** die Einwilligung zum Kauf, zur Vermietung und zur Veräußerung von Immobilien/Liegenschaften oder deren Belastung durch z.B. Hypotheken oder Grundschulden.
- 23.2.9** die Einwilligung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 100.000 Euro.
- 23.2.10** das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenkapitänen und Ehrenspielern des DTTB.
- 23.2.11** die Bestellung eines Interimsvorstands aus den eigenen Reihen, sollte der DTTB mangels Vorstand nicht gemäß § 24.2.1 der Satzung nach außen handlungsfähig sein. Der Interimsvorstand besteht aus einem Präsidiumsmitglied, das seine Funktion im Präsidium ruhen lässt. Der Interimsvorstand vertritt den DTTB übergangsweise entsprechend § 24.2.1 der Satzung bis zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 23.2.1 der Satzung!
- 23.2.12** Das Präsidium ist nach Absprache mit dem Vorstand zuständig für:
- 23.2.13** die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.

23.3 Präsident

		Der Präsident ist der oberste Repräsentant des deutschen Tischtennisports. Er führt das Präsidium, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet diese. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
23.4	Vizepräsidenten	
		Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei dessen Aufgaben. Die Aufgaben der einzelnen Vizepräsidenten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
§ 24	Vorstand	
		Der hauptamtliche Vorstand leitet den DTTB. Er bestimmt in Abstimmung mit dem Präsidium die Richtlinien der Verbandspolitik. Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium grundsätzlich für die Maximaldauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand tagt grundsätzlich einmal im Monat. Eine Sitzung des Vorstands muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vorstands dies schriftlich fordern. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Exekutivorgane (ausgenommen Präsidium) mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
24.1	Zusammensetzung	
		Dem Vorstand gehören als Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der Vorstandsvorsitzende, - der Vorstand Sport, - der Vorstand Verwaltung.
24.2	Aufgaben	
		Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte des DTTB (§ 27 BGB). Der Vorstand ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium, sollten durch behördliche Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) einzelne Vorgaben von Bestimmungen des DTTB nicht umgesetzt werden können. Der Vorstand kann Angelegenheiten in seiner Zuständigkeit an das Präsidium übertragen. Er muss die Übertragung bei Nichteinigung vornehmen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
24.2.1		die Außenvertretung des DTTB gemäß § 26 BGB. Ein Vorstand vertritt alleine. Sollten mehrere Vorstände bestellt sein, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinsam den

- DTTB nach innen und nach außen.
- 24.2.2** die Funktion als Arbeitgeber gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Generalsekretariat und den Bundestrainern (auch in deren Funktion als Vorsitzender eines Ausschusses).
 - 24.2.3** die Bestellung von Besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB im Rahmen der Haushaltsvorgaben; die Bestellung erfolgt nach Bedarf, ggf. aufgabenbezogen und befristet mit der damit verbundenen Vertretung und Geschäftsführung.
 - 24.2.4** die Einsetzung der hauptamtlichen Vorsitzenden der Ausschüsse und der Mitarbeiter in den Ressorts.
 - 24.2.5** die Bestellung des Datenschutzbeauftragten, des Vorsitzenden und der Beisitzer des Wissenschaftlichen Beirats und (in Abstimmung mit den Deutschen Behinderten-Sportverband) des Beauftragten für den Sport für Menschen mit Behinderung.
 - 24.2.6** die kommissarische Bestellung von vakanten Wahl- bzw. Bestätigungsfunktionen gemäß Satzung (ausgenommen Präsidiumsmitglieder).
 - 24.2.7** die Berufung und Abberufung von Beauftragten bzw. Beisitzern in den Ausschüssen und Ressorts gemäß Satzung.
 - 24.2.8** die Absetzung von Funktionsträgern und die Enthebung von deren Ämtern (ausgenommen Präsidiumsmitglieder) aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder wiederholter Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports.
 - 24.2.9** die Einsetzung von Arbeitsgruppen.
 - 24.2.10** die Bestätigungen der Geschäftsordnungen der Ausschüsse und der Ressorts.
 - 24.2.11** das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Ehrenkapitänen und Ehrenspielern des DTTB.
 - 24.2.12** den Abschluss von Vereinbarungen (auch zum Zweck der Umsetzung der Internationalen TT-Regeln) mit Spielern bzgl. Rechte und Pflichten für sämtliche internationalen Veranstaltungen, insbesondere das Tragen/Verwenden durch den DTTB gestellter Kleidung/Ausrüstung und die Verwertung von Bildrechten.
 - 24.2.13** die Erstellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Haushaltsjahres.
 - 24.2.14** die Vorlage des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr.
 - 24.2.15** die mittelfristige Finanzplanung.
 - 24.2.16** die Sicherstellung der Einhaltung von Satzung, Ordnungen und von weiteren Bestimmungen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Legislativorgane, des Präsidiums und des Vorstands.
 - 24.2.17** den Inhalt und die Einführung der jeweils neuen Fassung der Anti-Doping-Ordnung (ADO) als Bestandteil der Satzung.
 - 24.2.18** die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DTTB als Anlage zur Satzung.

- 24.2.19** die Regelungen zur Prüfung und Zulassung von Materialien für den Wettkampfsport im nationalen Spielbetrieb.
- 24.2.20** die Änderung der Satzung und der übrigen Ordnungen und Bestimmungen, die lediglich redaktionelle Änderungen, Anpassungen von Querverweisen oder Nummerierungen betreffen oder die vom Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. vom Finanzamt zur Vermeidung des Verlusts der Gemeinnützigkeit gefordert werden.
- 24.2.21** die Aufhebung von Beschlüssen von Exekutivorganen (ausgenommen Präsidium) oder von deren Vorsitzenden, wenn diese nach Bewertung des Vorstands mit den Richtlinien der Verbandspolitik nicht in Einklang zu bringen sind; diese sind dann zur Neuberatung zurückzuweisen.
- 24.2.22** die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des DTTB und die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Ligavertreter ggf. unter Mitwirkung der Kontrollkommission.
- 24.2.23** die Ausübung des Gnadenrechts nach Ausschöpfen des verbandsinternen Rechtswegs bei Ordnungsgebühren in einer Höhe von mindestens 1.000 Euro oder durch Gerichte verhängte Strafmaßnahmen. Näheres siehe Rechts- und Strafordnung.
Der Vorstand ist nach Absprache mit dem Präsidium zuständig für:
- 24.2.24** die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.
Der Vorstand ist nach Einwilligung durch das Präsidium zuständig für
- 24.2.25** Rechtsgeschäfte, welche eine Verbindlichkeit des DTTB von mehr als 100.000 Euro begründen, für Verträge mit einer festen Laufzeit (ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit) von mindestens zwei Jahren und für die Kreditaufnahme von mehr als 10.000 Euro.
- 24.2.26** die Gründung/Auflösung von Gesellschaften und den Kauf/Verkauf von Gesellschaftsanteilen.
- 24.2.27** den Kauf, die Vermietung und die Veräußerung von Immobilien/Liegenschaften oder deren Belastung durch z.B. Hypotheken oder Grundschulden.
- 24.2.28** die Erhebung von Klagen oder Abschlüsse von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 100.000 Euro.
- 24.3 Vorstandsvorsitzender**
- Der Vorstandsvorsitzende ist der Leiter des operativen Geschäfts (CEO) des DTTB.
- 24.3.1 Aufgaben**
- Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorstand, beruft die Sitzungen des Vorstands, des Bundestags und des Bundesrats ein, stellt die jeweilige Tagesordnung auf und leitet die genannten Sitzungen. Er wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied oder den Präsidenten vertreten.
- 24.4 Vorstand Sport**

		Der Vorstand Sport ist für alle Belange des Sports zuständig.
24.4.1	Aufgaben	<p>Der Vorstand Sport vertritt grundsätzlich den DTTB gegenüber den Sportinstitutionen im In- und Ausland. Er ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung der Strukturen im Spitzensport, - die Führung der Bundestrainer und die Kooperation mit ihnen, - die Nominierungen zu Veranstaltungen und die Zusammensetzung der Kader jeweils mit den zuständigen Bundestrainern, - die Kooperation mit den Vertretern der TTBL und der weiteren Bundesspielklassen sowie der Aktivensprecherin und des Aktivensprechers.
24.5	Vorstand Verwaltung	Der Vorstand Verwaltung ist für alle organisatorischen Belange innerhalb des DTTB zuständig.
24.5.1	Aufgaben	<p>Der Vorstand Verwaltung ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung von Strukturen im Generalsekretariat, - die Führung der Mitarbeiter des Generalsekretariats.
§ 25	Ehrenfunktionen	Der Bundestag kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des Vorstands
25.1		langjährige, verdiente Präsidenten des DTTB zu Ehrenpräsidenten,
25.2		langjährige, verdiente (ehren- und hauptamtliche) Mitarbeiter des DTTB zu Ehrenmitgliedern,
25.3		langjährige Nationalspieler, die sich auch ehrenamtlich um den DTTB verdient gemacht haben, zu Ehrenkapitänen,
25.4		Nationalspieler, die bei Europa- oder Weltmeisterschaften oder bei Olympischen Spielen Medaillen gewonnen und sich zudem durch Leistung und Haltung um den DTTB verdient gemacht haben, zu Ehrenspielern ernennen.
§ 26	Ausschuss für Leistungssport	
26.1	Zusammensetzung	<p>Dem Ausschuss für Leistungssport gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der hauptamtliche Vorsitzende des Ausschusses für Leistungssport - der Ressortleiter Bundesligen Herren, - der Ressortleiter Bundesligen Damen,

- der Ressortleiter Erwachsenensport,
- der Ressortleiter Jugendsport,
- der Ressortleiter Seniorensport,
- der Ressortleiter Schiedsrichter,
- der Ressortleiter Rangliste,
- der Ressortleiter Wettspielordnung,
- der Aktivensprecher,
- die Aktivensprecherin.

Die Ressortleiter können bei Verhinderung von einem Mitglied aus dem jeweiligen Ressort stimmberechtigt vertreten werden.

26.2 Aufgaben

Der Ausschuss für Leistungssport ist insbesondere zuständig für die Koordinierung sämtlicher Aspekte und sportlicher Maßnahmen im Mannschafts- und Individualspielbetrieb der verschiedenen Altersgruppen und der leistungssportlichen Aktivitäten.

§ 27 Ressort Bundesligen Herren

27.1 Zusammensetzung

Dem Ressort Bundesligen Herren gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Ressortleiter Bundesligen Herren,
- der stellvertretende Ressortleiter Bundesligen Herren,
- der Beauftragte der 3. Bundesliga Nord,
- der Beauftragte der 3. Bundesliga Süd,
- zwei Vertreter des TTBL-Trägervereins,
- ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.

27.2 Aufgaben

Das Ressort Bundesligen Herren ist insbesondere zuständig für die Saison-/Terminplanung des Punktspielbetriebs in den Bundesligen der Herren.

§ 28 Ressort Bundesligen Damen

28.1. Zusammensetzung

Dem Ressort Bundesligen Damen gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Ressortleiter Bundesligen Damen,
- der stellvertretende Ressortleiter Bundesligen Damen,
- der Beauftragte der 2. Bundesliga,
- der stellvertretende Beauftragte der 2. Bundesliga,

		<ul style="list-style-type: none"> - der Beauftragte der 3. Bundesliga Nord, - der Beauftragte der 3. Bundesliga Süd, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
28.2	Aufgaben	
		Das Ressort Bundesligen Damen ist insbesondere zuständig für die Saison-/Terminplanung des Punktspielbetriebs in den Bundesligen der Damen.
§ 29	Ressort Erwachsenensport	
29.1	Zusammensetzung	Dem Ressort Erwachsenensport gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: <ul style="list-style-type: none"> - der Ressortleiter Erwachsenensport, - der Beauftragte Einzelsport, - der Beauftragte Mannschaftssport, - der Beauftragte Wettkampfplanung, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
29.2	Aufgaben	Das Ressort Erwachsenensport ist insbesondere zuständig für <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgestaltung und Terminplanung des Individualspielbetriebs der Altersklasse Damen/Herren, - die Organisation der Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und - die Organisation des Punktspielbetriebs in den Regional- und Oberligen.
§ 30	Ressort Jugendsport	
30.1.	Zusammensetzung	Dem Ressort Jugendsport gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: <ul style="list-style-type: none"> - der Ressortleiter Jugendsport, - der Beauftragte Einzelsport, - der Beauftragte Mannschaftssport, - der Beauftragte Statistik und Wertungen, - der Beauftragte Jugendförderung, - ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.
30.2	Aufgaben	Das Ressort Jugendsport ist insbesondere zuständig für die Ausgestaltung und Terminplanung des Mannschafts- und Individualspielbetriebs der Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs.
§ 31	Ressort Seniorensport	

31.1 Zusammensetzung

Dem Ressort Seniorensport gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Ressortleiter Seniorensport,
- der Beauftragte Einzelsport,
- der Beauftragte Mannschaftssport,
- der Beauftragte Öffentlichkeitsarbeit und Statistik,
- der Beauftragte für Projekte,
- ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.

31.2 Aufgaben

Das Ressort Seniorensport ist insbesondere zuständig für die Ausgestaltung und Terminplanung des Mannschafts- und Individualspielbetriebs der Altersklassen der Altersgruppe Senioren.

§ 32 Ressort Schiedsrichter

32.1 Zusammensetzung

Dem Ressort Schiedsrichter gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Ressortleiter Schiedsrichter,
- der Beauftragte für Schiedsrichter Aus- und Fortbildung,
- der Beauftragte für Bundesveranstaltungen,
- der Beauftragte für Bundesspielklassen,
- der Beauftragte für Schiedsrichterentwicklung und Statistik,
- ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.

32.2 Aufgaben

Das Ressort Schiedsrichter ist insbesondere zuständig für

- die Schiedsrichter-Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Schiedsrichtern bei Veranstaltungen im Mannschafts- und Individualspielbetrieb auf Bundes- und internationaler Ebene,
- die aktuelle Fassung der Richtlinie für Schlägertests als Anlage zur Satzung.

§ 33 Ressort Rangliste

33.1 Zusammensetzung

Dem Ressort Rangliste gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Ressortleiter Rangliste,
- vier Beisitzer,
- ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.

33.2 Aufgaben

Das Ressort Rangliste ist insbesondere zuständig für die Berechnungsgrundlage und die Weiterentwicklung der Deutschen Tischtennis-Rangliste (mit TTR- und Q-TTR-Werten) sowie deren Beschreibung als Anlage zur Satzung.

§ 34 **Ressort**
Wettspielordnung
34.1 **Zusammensetzung**

Dem Ressort Wettspielordnung gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Ressortleiter Wettspielordnung,
- vier Beisitzer,
- ein Mitarbeiter des Generalsekretariats.

34.2 **Aufgaben**

Das Ressort Wettspielordnung ist insbesondere zuständig für

- die Weiterentwicklung der Spielordnungen unter Beachtung der Konformität der Inhalte,
- die Kommentare zu Anträgen an die Legislativorgane auf Änderung der Spielordnungen,
- Gutachten zur Auslegung der Wettspielordnung,
- zur Ausgestaltung der WO in den dort genannten Punkten auf Antrag des Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1.4.

§ 35 **Ausschuss für**
Sportentwicklung
35.1 **Zusammensetzung**

Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der hauptamtliche Vorsitzende des Ausschusses für Sportentwicklung,
- der Ressortleiter Breitensport,
- der Ressortleiter Schulsport,
- der Ressortleiter Gesundheitssport.

35.2 **Aufgaben**

Der Ausschuss für Sportentwicklung ist insbesondere zuständig für Maßnahmen außerhalb des offiziellen Spielbetriebs.

§ 36 **Ressort Breitensport**
36.1 **Zusammensetzung**

Dem Ressort Breitensport gehört an:

- der Ressortleiter Breitensport.

36.2 **Aufgaben**

		Das Ressort Breitensport ist insbesondere für alle Breitensportlichen Maßnahmen zuständig.
§ 37	Ressort Schulsport	
37.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Schulsport gehört an: - der Ressortleiter Schulsport.
37.2	Aufgaben	
		Das Ressort Schulsport ist insbesondere zuständig für die Sportart Tischtennis an Schulen und die Kontakte zu Kultuseinrichtungen.
§ 38	Ressort Gesundheitssport	
38.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Gesundheitssport gehört an: - der Ressortleiter Gesundheitssport.
38.2	Aufgaben	
		Das Ressort Gesundheitssport ist insbesondere zuständig für die Sportart Tischtennis im Gesundheitsbereich.
§ 39	Ausschuss für Bildung und Forschung	
39.1	Zusammensetzung	
		Dem Ausschuss für Bildung und Forschung gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an: - der hauptamtliche Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Forschung, - der Ressortleiter Traineraus- und -fortbildung, - der Ressortleiter Qualifizierung und Personalentwicklung, - der Ressortleiter Digitale Medien und Wissensmanagement.
39.2	Aufgaben	
		Der Ausschuss für Bildung und Forschung ist insbesondere zuständig für - die Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung sowie die Sicherstellung von deren Einhaltung, - die Konzeption und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Delegation von ausgewählten Maßnahmen an die Mitgliedsverbände.
§ 40	Ressort Traineraus- und -fortbildung	
40.1	Zusammensetzung	

		Dem Ressort Traineraus- und -fortbildung gehört an: - der Ressortleiter Traineraus- und -fortbildung.
40.2	Aufgaben	
		Das Ressort Traineraus- und -fortbildung ist insbesondere zuständig für Traineraus- und -fortbildungen gemäß den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung.
§ 41	Ressort Qualifizierung und Personalentwicklung	
41.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Qualifizierung und Personalentwicklung gehört an: - der Ressortleiter Qualifizierung und Personalentwicklung.
41.2	Aufgaben	
		Das Ressort Qualifizierung und Personalentwicklung ist insbesondere zuständig für die Weiterbildung von Mitarbeitern.
§ 42	Ressort Digitale Medien und Wissensmanagement	
42.1	Zusammensetzung	
		Dem Ressort Digitale Medien und Wissensmanagement gehört an: - der Ressortleiter Digitale Medien und Wissensmanagement
42.2	Aufgaben	
		Das Ressort Digitale Medien und Wissensmanagement ist insbesondere zuständig für die Entwicklung und Bereitstellung von Medien im Bereich Bildung und Forschung.
IV.4	Judikativorgane	
§ 43	Rechtsgrundlage	
		Die Gerichtsbarkeit innerhalb des DTTB wird durch unabhängige Rechtsprechungsorgane (Judikativorgane) ausgeübt. Die die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten und Verfahrensgrundsätze werden in der Rechts- und Strafordnung des DTTB (RSO) geregelt.
43.1	Anwendungsbereiche	
		Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit - der Mitgliedschaft im DTTB und der Bundesangehörigkeit, - den Aufgaben des DTTB, - der Beteiligung am Verbandsbetrieb und Spielbetrieb des DTTB,

		- der Tätigkeit für den DTTB stehen. Näheres dazu regelt die RSO.
43.2	Grundlagen	Grundlagen für die Gerichtsbarkeit sind - die Satzung und das weitere Vorschriftenwerk, - alle im amtlichen Organ veröffentlichten Beschlüsse der Legislativ- und Exekutivorgane.
43.3	Einschränkungen	Die Anfechtung der Inhalte von Beschlüssen der Legislativorgane ist grundsätzlich kein Gegenstand einer Entscheidung der Judikativorgane. Das Bundesgericht kann jedoch die Rechtmäßigkeit von Wahlen innerhalb des DTTB, die Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und die Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung des DTTB prüfen.
43.4	Ausschluss Anrufung ordentlicher Gerichte	Bei den in § 37.1 genannten Streitfällen ist der Weg zu öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Gegen eine Entscheidung des Bundesgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Dies gilt nicht für Disziplinarverfahren oder Verfahren im Zusammenhang mit Aberkennungen von Lizenzen und Zertifikaten, zeitweiligen Sperrern von der Ausübung als Übungsleiter, Jugendleiter oder Trainer oder Lizenz- und Zertifikatsentzügen gegenüber Inhabern von Lizenzen sowie von Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden. Die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichtes durch den Rechtsmittelkläger hat binnen zwei Wochen nach Erhalt der angefochtenen Entscheidung zu erfolgen. Entscheidend ist der Eingang der Klageschrift beim Sportschiedsgericht.
§ 44	Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen	
44.1	Ordnungsmaßnahmen	Für den DTTB tätige Mitarbeiter verhängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit - Ordnungsgebühren in einer Höhe von bis zu 6.000 Euro. Die Ordnungsgebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB (BGO) festgelegt.
44.2	Disziplinarmaßnahmen	

Von den Judikativorganen können bei schuldhaften Verstößen die folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:

- Verweis,
 - Geldstrafe in einer Höhe von bis zu 3.000 Euro,
 - zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige Sperre für die Teilnahme am Sportbetrieb über die Grenzen eines Mitgliedsverbands hinaus,
 - zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer Funktion,
 - Untersagung bzw. Entzug der Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Punktabzug,
 - zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer DOSB-Lizenz,
 - zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Aberkennung bzw. Entzug einer Lizenz oder eines Zertifikats.
- Näheres regelt die RSO.

§ 45 Judikativorgane

Die Organe der Judikative im DTTB sind

- Sportgericht,
- Bundesgericht.

§ 46 Sportgericht

46.1 Zusammensetzung

Dem Sportgericht gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- drei Beisitzer.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Sportgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

46.2 Aufgaben

Das Sportgericht ist neben den in der RSO genannten Aufgaben insbesondere zuständig für

- Verfahren und alle Streitigkeiten, die den Sportbetrieb des DTTB und Verwaltungsakte betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bundesgericht zugewiesen sind,
- die Einleitung eines Verfahrens, sofern ein Mitgliedsverband auf Nachfrage der Kontrollkommission schriftlich erklärt hat, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren eingeleitet hat. Die Einleitung setzt eine Anklage der Kontrollkommission voraus.

- die erstinstanzliche Ahndung aller Verstöße, die im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Ordnung (ADO) stehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts gemäß ADO gegeben ist.
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Kontrollkommission auf vorläufigen Entzug von Lizenzen bzw. Zertifikaten und /oder vorläufige Sperren als Spieler oder Funktionsträger im Zusammenhang mit dem Kindeswohl.

§ 47 Bundesgericht
47.1 Zusammensetzung

Dem Bundesgericht gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- drei Beisitzer.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Bundesgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

47.2 Aufgaben

Das Bundesgericht ist neben den in der Rechts- und Strafordnung genannten Aufgaben insbesondere zuständig für

- Einsprüche gegen einen zurückgewiesenen Antrag auf Mitgliedschaft,
- Einsprüche gegen den Ausschließungsbeschluss gegenüber einem Mitglied,
- kommissarische Bestellungen von vakanten Wahlfunktionen in der Ethikkommission und der Internen Revision,
- die Überprüfung von Entscheidungen des Sportgerichts,
- die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen der Mitgliedsverbände gegen Bundesangehörige, sofern auf eine Sperre von mehr als einem Jahr erkannt worden ist,
- die Überprüfung von Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, sofern diese diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatten,
- die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Wahlen innerhalb des DTTB, der Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und der Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung.

§ 48 Allgemeine Vorgaben der Gerichtsbarkeit
48.1 Besetzung in Streitfällen

Jeder Streitfall wird durch drei Mitglieder des jeweiligen Judikativorgans grundsätzlich unter Mitwirkung entweder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden entschieden. Die Besetzung wird vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen.

48.2 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht steht dem Vorstand zu. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Ordnungsgebühren in einer Höhe von mindestens 1.000 Euro oder durch Gerichte verhängte Strafmaßnahmen zulässig. Der Vorstand soll vor seiner Entscheidung das Judikativorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.

48.3 Einschränkung der Funktionsausübung

Die Mitglieder der Judikativorgane dürfen keinem weiteren Organ des DTTB (ausgenommen Bundestag) angehören. Sie dürfen auch nicht in persönlicher Abhängigkeit oder wirtschaftlichen Beziehungen zum DTTB stehen.

IV.5 Kontrollorgane

§ 49 Kontrollkommission

49.1 Zusammensetzung

Der Kontrollkommission gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Vorsitzende,
- zwei Beisitzer.

Der Vorsitzende der Kontrollkommission muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

49.2 Aufgaben

Die Kontrollkommission ist insbesondere zuständig für

- die Wahrnehmung der Interessen des DTTB in allen Verfahren vor den Judikativorganen des DTTB. Sie hat das Recht, Rechtsmittel einzulegen.
- die Einleitung von Verfahren vor dem Sportgericht,
- die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln beim Bundesgericht, sollte die Kontrollkommission von einer Entscheidung der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände unterrichtet werden, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatte. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, derartige Entscheidungen der Kontrollkommission innerhalb von einer Woche nach Ergehen der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen; die Kontrollkommission ihrerseits kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Rechtsmittel beim Bundesgericht einlegen.
- die Möglichkeit der Anklage vor dem Sportgericht, sofern ein Mitgliedsverband auf Nachfrage schriftlich erklärt hat, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren eingeleitet hat,
- den vorläufigen, zur Dauer von bis zu sechs Monaten oder bis zur Entscheidung in der Hauptsache befristeten, zeitweiligen Entzug von Lizenzen bzw. Zertifikaten und/oder die

vorläufige, zur Dauer von bis zu sechs Monaten oder bis zur Entscheidung in der Hauptsache befristete Sperre als Spieler oder Funktionsträger in solchen Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass Kinder und/oder Jugendlicher innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs Opfer von Gewalt jeder Art oder einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat geworden sind,
- nach Aufforderung des Vorstands Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des DTTB.

49.3 Verfahrensgrundsätze

Grundsätzlich sollen Entscheidungen der Kontrollkommission vom Vorsitzenden und einem Beisitzer getroffen werden, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von beiden Beisitzern. Der Vorsitzende vertritt die Kontrollkommission vor den Judikativorganen. Er kann sich bei Verhinderung durch einen Beisitzer vertreten lassen.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind den Mitgliedern der Kontrollkommission alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist Akteneinsicht zu gewähren.

Entscheidungen zu vorläufigem Entzug einer Lizenz bzw. eines Zertifikats oder vorläufiger Sperre kann der Vorsitzende alleine treffen.

Vor dem vorläufigen Entzug einer Lizenz bzw. eines Zertifikats und/oder der vorläufigen Sperre als Spieler oder Funktionsträger ist der Beschuldigte anzuhören.

Im Falle eines vorläufigen Entzugs oder einer vorläufigen Sperre unterrichtet der Vorsitzende der Kontrollkommission die gesetzlichen Vertreter des betreffenden Mitgliedsverbands und/oder Vereins bzw. der Abteilung über die Entscheidung.

Gegen eine vorläufige Entscheidung ist ein Einspruch beim Sportgericht möglich.

Der Vorsitzende entscheidet in Abstimmungen mit dem Geschädigten und den Erziehungsberechtigten auch über die Erstattung einer Strafanzeige.

§ 50 Interne Revision

50.1 Zusammensetzung

Der Internen Revision gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Vorsitzende,
- zwei Beisitzer.

50.2 Aufgaben

Die Interne Revision ist insbesondere zuständig für

- die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte beim DTTB,
- den Erlass gemeinsam mit dem Vorstand von Richtlinien zur Art der Kassen- und Buchprüfung, der Abrechnungsverfahren und der Verfügungsberechtigungen im Rahmen der Satzung sowie die Prüfung derselben,

- den unverzüglichen Bericht über Mängel an den Vorstand und das Präsidium; bei festgestellten Mängeln betr. den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder ist unverzüglich das Präsidium, bei festgestellten Mängeln betr. das Präsidium bzw. einzelne Präsidiumsmitglieder ist unverzüglich das Bundesgericht sowie der Bundestag bei dessen nächster Sitzung zu informieren,
- die Vorlage eines aussagefähigen Prüfungsberichts gegenüber den Legislativorganen gemäß Satzung.

50.3 Verfahrensgrundsätze

Die Mitglieder der Internen Revision führen ihre Aufgaben grundsätzlich selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Sie können vom Vorstand oder dem Präsidium mit der Untersuchung von speziellen Themen und Berichterstattung beauftragt werden. Zur Erfüllung der Aufgaben sind den Mitgliedern der Internen Revision alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist Akteneinsicht zu gewähren.

§ 51 Datenschutzbeauftragter

Zur Umsetzung und Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Der Vorstand kann die Aufgaben auch an externe Datenschutz-Dienstleister vergeben.

§ 52 Ethikkommission

52.1 Zusammensetzung

Der Ethikkommission gehören als ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) an:

- der Vorsitzende,
- zwei Beisitzer.

Mindestens ein Mitglied der Ethikkommission muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. In der Ethikkommission müssen mindestens zwei Geschlechter vertreten sein. Die Wiederwahl der Mitglieder der Ethikkommission ist auf drei Legislaturperioden beschränkt.

52.2 Aufgaben

Die Ethikkommission fungiert als "Good Governance Beauftragter" im Sinne der Vorgaben des DOSB.

Die Ethikkommission ist insbesondere zuständig für

- die Beratung des DTTB-Vorstands in Fragen der guten Verbandsführung,
- die Untersuchung bei Anhaltspunkten oder Hinweisen auf Verstößen gegen die gute Verbandsführung und die Ethikordnung durch Bundesangehörige, Trainer und Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des DTTB,
- die Feststellung nach Abschluss der Untersuchung, ob ein solcher Verstoß vorliegt,
- die Antragsstellung an das Sportgericht bei Vorliegen von solchen Verstößen und das

- Einlegen von Rechtsmitteln gegen diesbezügliche Entscheidungen des Sportgerichts,
- die Vorlage des Vorgangs dem Vorstand des DTTB gegenüber, sollten Verstöße seitens Mitarbeiter oder Funktionsträger des DTTB festgestellt worden sein.
- 52.3 Einschränkung der Funktionsausübung**
- Die Mitglieder der Ethikkommission dürfen keinem weiteren Organ des DTTB (ausgenommen Bundestag) oder dessen Mitgliedsverbänden bzw. DTTB-nahestehenden Institutionen angehören. Sie dürfen auch nicht in persönlicher Abhängigkeit oder wirtschaftlichen Beziehungen zum DTTB stehen.
- 52.4 Verfahrensgrundsätze**
- Die Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern die Untersuchungen gemäß dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs.
- V Finanzwesen**
§ 53 Finanzgrundsätze
- Grundsätzlich gilt bei allen geschäftlichen Tätigkeiten das Vier-Augen-Prinzip. Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit der Internen Revision Richtlinien, in denen die Art der Kassen- und Buchführung und die Abrechnungsverfahren festgelegt werden. Für die Teilnahme am Online-Banking kann der Vorstand im Innenverhältnis festlegen, welche Personen die Zugangsberechtigung erhalten sollen und damit unabhängig von einer Höchstgrenze Zahlungen anweisen dürfen. Hauptamtliche Mitarbeiter (ausgenommen Vorstand) sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu der Summe zu verpflichten, die der Vorstand in der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung/Dienstanweisung/Arbeitsvertrag festgelegt hat. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse.
- 53.1 Haushalte**
- Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Für jedes Haushaltsjahr ist über Ertrag und Aufwand abzurechnen, diese werden getrennt festgehalten. Am Ende des Jahres ist ein Jahresabschluss vorzulegen. Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- 53.2 Buch- und Kassenprüfung**

Die Buch- und Kassenprüfung wird von der Internen Revision vorgenommen.
Über das Ergebnis ist dem Vorstand, dem Präsidium und dem Bundestag zu berichten.
Die Einzelheiten über die Abläufe und Berichte der Prüfungen regelt die Finanzordnung.

§ 54 Finanzierung durch die Mitglieder

Für die Durchführung der Aufgaben des DTTB sind die Mitglieder verpflichtet, folgende finanzielle Pflichten zu leisten:

- a) Bundesbeitrag der Mitgliedsverbände, der nach Vereins-/Mannschaftszahlen gestaffelt werden kann
- b) Gebühren
- c) Umlagen

Bei Zahlungsverzug können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden.

Der Vorstand kann den Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds in den Legislativorganen beschließen, wenn ein Mitglied mit den finanziellen Verpflichtungen dauerhaft oder wiederholt in Zahlungsverzug ist. Voraussetzung hierfür ist eine Fristsetzung zur Zahlung der jeweiligen Forderung von zwei Wochen und einem Hinweis auf die Folgen bei Nichtzahlung.

54.1 Bundesbeitrag

Die Höhe des jährlichen Bundesbeitrags beschließen die Legislativorgane. Dieser wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgeschrieben. Der Bundesbeitrag ist zu gleichen Teilen am Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres nach Rechnungsstellung fällig.

54.2 Gebühren

Art, Umfang und die Höhe der Gebühren beschließen die Legislativorgane. Diese sind in der Beitrags- und Gebührenordnung bzw. in der Rechts- und Strafordnung festgelegt. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig.

54.3 Umlagen

Neben der Finanzierung durch den Bundesbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DTTB einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. Die Nichtvorhersehbarkeit für diesen zusätzlichen Finanzbedarf ist zu begründen. In diesem Fall können die Legislativorgane die Erhebung einer einmaligen Umlage von den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50 % der abstimmenden Mitgliedsverbände. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe des jährlichen durch das Mitglied zu leistenden Bundesbeitrags nicht übersteigen. Der Zahlungszeitpunkt wird ebenfalls von den Legislativorganen beschlossen.

VI	Auflösung des DTTB	
§ 55	Beschluss zur Auflösung	Der DTTB kann nur durch Beschluss des Bundestages aufgelöst werden. Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung der Versammlung angekündigt sein. Der Beschluss bedarf der 9/10-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
§ 56	Vermögensverwendung	Bei Auflösung des DTTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tischtennisports.
VII	Schlussbestimmungen	
§ 57	Inkrafttreten	Diese Satzung wurde vom Bundestag des DTTB am 18. November 2023 beschlossen und neu gefasst. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
§ 58	Übergangsregelungen	Für die Übergangszeit zwischen der Eintragung dieser Satzung und dem darauffolgenden außerordentlichen Bundestag gelten die folgenden speziellen und vorrangigen Übergangsregelungen:
58.1	Amtszeit	Die Amtszeit der am 18.11.2023 gewählten und bestätigten Personen endet spätestens mit Ende der Legislaturperiode gemäß § 58.2. Ebenfalls mit Ende der Legislaturperiode gemäß § 58.2 enden die Funktionen von berufenen, bestellten, eingesetzten und kommissarisch eingesetzten Personen.
58.2	Legislaturperiode	Gemäß den Vorgaben dieser Satzung § 16.3 zwölfter Spiegelstrich endet die Legislaturperiode spätestens mit der Durchführung des Tagesordnungspunktes Entlastung beim nächsten außerordentlichen Bundestag.
58.3	Einberufung eines außerordentlichen Bundestags	Der am 18.11.2023 gewählte Präsident (im Verhinderungsfall der Generalsekretär) beruft unmittelbar nach der Mitteilung über die Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister einen außerordentlichen Bundestag ein, der innerhalb von 16 Wochen nach der Mitteilung über die Eintragung abgehalten werden muss.
58.4	Anwendung der weiteren Satzungsbestandteile	Soweit in dieser Satzung Regelungen getroffen sind, welche die Organisationsstruktur gemäß der Vorgaben dieser Satzung voraussetzen, so sind die Funktionsträger verpflichtet, diese im Innenverhältnis erst mit Durchführung des außerordentlichen Bundestages anzuwenden und durchzusetzen.

**58.5 Gültigkeit der
Übergangsregelungen**

Diese Übergangsregelungen verlieren mit Durchführung des auf die Eintragung der Satzung folgenden außerordentlichen Bundestages ihren Zweck und sind entsprechend durch Beschluss des außerordentlichen Bundestages zu streichen.